Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1920 Nr. 1 ausgegeben am 16. Januar 1920

Fürstliche Verordnung

vom 24. Dezember 1919

betreffend Ausgabe von Notgeld im Fürstentum Liechtenstein

Der Landtag hat mit Beschluss vom 25. November 1919 die Fürstliche Regierung ersucht, um dem Kleingeldmangel abzuhelfen, Notgeld in Papier auszugeben.

Aufgrund des § 24 der Landesverfassung vom 26. September 1862 finde Ich die Ausgabe dieses Notgeldes zu gestatten und nachstehendes zu verordnen.

§ 1

Ausgegeben werden je 200 000 Gutscheine zu 10, 20 und 50 Hellern.

§ 2

1. Die 50 Hellergutscheine werden im Format von 5,5 : 8 cm hergestellt. Die Vorderseite hat einen blauen Untergrund und zeigt in einem roten Rahmen das Landeswappen in roter Farbe sowie den wertangebenden Aufdruck. Die Rückseite zeigt in blauem Druck den Blick auf die Vaduzer Burg von der Hauptstrasse aus gesehen.
2. Die 10 und 20 Hellergutscheine werden in der Grüsse von 41/2 : 7 cm ausgegeben und zeigen auf der Vorderseite links das Fürstliche Wappen, rechts auf rotem Grund einen Rahmen für die Aufschriften und die Wertangabe. Die Rückseite der 20 Hellerscheine zeigt in blauem Druck die Fürstliche Burg in Vaduz vom Berg aus gesehen, jene der 10 Hellerscheine den Schlosshof dieser Burg.

§ 3

Der Gutschein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht innerhalb dreier Monate nach erfolgter Aufforderung bei der Landeskassa in Vaduz eingelöst wird.

§ 4

Diese Gutscheine, welche von der Fürstlichen Landeskasse in Vaduz, den Gemeindekassen und sämtlichen Postämtern ausgegeben werden und deren Gültigkeit auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein beschränkt ist, sind unverzinslich und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate nach erfolgter Aufforderung bei der Landeskasse zur Einlösung vorgewiesen werden.

§ 5

Das Fürstentum Liechtenstein haftet für diese Gutscheine mit seinem ganzen Vermögen.

§ 6

Die Nachahmung dieser Gutscheine wird gesetzlich gestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 24. Dezember 1919

gez. *Johann*

gez. *Karl Prinz von und zu Liechtenstein*
Fürstlicher Landesverweser